

AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 265
vom 15.11.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

7. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46
„Südlich der Belmbracher Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29. 10. 2019 die 7. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 46 „Südlich der Belmbracher Straße“ in der Fassung vom 24. 9. 2019 als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden der Rother Kernstadt. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Tal des Babenbachs sowie Bebauung an der Robert-Koch-Str.,
- im Osten durch die Sigmund-Freud-Straße,
- im Süden durch die Virchowstraße sowie
- im Westen durch private Flächen an der Virchow- und der Münchener Straße.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Roth Nr. 46 „Südlich der Belmbracher Straße“. Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E46 „Südlich der Belmbracher Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmer Nr. 23 nicht barrierefrei erreichbar ist. Sollte entsprechender Bedarf bestehen, können die Unterlagen auch in Zimmer 01 eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind zusätzlich auch unter www.stadt-roth.de, „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „rechtskräftige Bauleitpläne“ online einsehbar. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, den 12. November 2019
STADT ROTH

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister